

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31134 Hildesheim

Gegen Empfangsbekanntnis an

Windpark Bockenem Repowering I GmbH & Co. KG
z.H. Herrn Carsten Meyer
Stephanitorsbollwerk 3
28217 Bremen

bearbeitende Dienststelle
Umweltamt (208)
Diensträume Hildesheim
Marie-Wagenknecht-Str. 3
Ansprechpartner/in **Raum**
Jörg Engel 425
Kontakt
Telefon: 05121 309-4252
Fax: 05121 309 95-4252
joerg.engel@landkreishildesheim.de

Vorab per E-Mail an
d.vieler@e3-gmbh.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
27.10.2023 & 01.11.2023

Mein Zeichen / Mein Schreiben
(208) 32 30 30 – 4/19-23/15 WEA 5 Klein Ilde

Datum
22.08.2025

Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) im Außenbereich der Gemeinde Bockenem, Gemarkung Klein Ilde (WEA Nr. 5 im Windpark Bockenem Repowering I GmbH & Co. KG) (Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – 4. BImSchV)

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

I. Tenor

Ihnen wird aufgrund Ihres Antrages vom 01.11.2023, ergänzt mit Schreiben vom 27.10.2023, eingegangen am 20.11.2023, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer WEA vom Typ Enercon E 160 EP5 E3 R1, mit einer Nennleistung von 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 166,0 m und einem Rotordurchmesser von 160,0 m nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen erteilt.

1. Gegenstand der Genehmigung

Diese Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb der folgenden Anlage:

WEA-Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM ETRS 89 Zone 32		Koordinaten UTM WGS 84	
					Ost	Nord	Ost	Nord
5	Bockenem	Klein Ilde	2	51/1	32570339	5762206	10°1'29,0856"	52°0'21,7512"

Das aktuelle Inhaltsverzeichnis mit allen Nachreichungen mit Stand vom 10.02.2025 ist Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegt diesem zugrunde.

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK
Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT
Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

2. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Denkmalrechtliche Genehmigung der Erdarbeiten nach §§ 10 und 13 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)
- Luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Ausnahme vom Bauverbot nach § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens haben Sie zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen

Die folgenden Nebenbestimmungen sind als Bedingung (B) oder Auflage (A) formuliert.

1. Allgemeines

- 1.1. Die Anlage ist nach Maßgabe der eingereichten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. **(A)**
- 1.2. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlagen begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). **(B)**
- 1.3. Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlagen während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) oder soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG). **(B)**
- 1.4. Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist zusammen mit den Antragsunterlagen am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist den Vertretern/Vertreterinnen der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen. **(A)**
- 1.5. Der Genehmigungsbehörde ist schriftlich oder auf elektronischem Wege jeder Wechsel des Anlagenbetreibers, der Baubeginn und die Fertigstellung der WEA, deren Inbetriebnahme und der beabsichtigte Zeitpunkt einer Betriebseinstellung mitzuteilen. **(A)**

2. Luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG

2.1. Kennzeichnung

Die Windenergieanlage ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; Bundesanzeiger; BAnz AT 28.12.2023 B4) zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen. **(A)**

2.1.1. Tageskennzeichnung

- 2.1.1.1. Die Rotorblätter der Windenergieanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. **(A)**
- 2.1.1.2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. **(A)**
- 2.1.1.3. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden. **(A)**

2.1.2. Nachtkennzeichnung

- 2.1.2.1. Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot. **(A)**
- 2.1.2.2. Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen. **(A)**
- 2.1.2.3. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. **(A)**
- 2.1.2.4. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9. **(A)**
- 2.1.2.5. Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen.
In diesem Fall ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV zu kombinieren. **(A)**
- 2.1.2.6. Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, unter Benennung des Aktenzeichens 4244/30316-3 (33/24), anzuzeigen.
Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden (Adressdaten s. Nr. 2.2.):

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die Funktionsfähigkeit der BNK am Standort der Windkraftanlage (standortbezogene Erfüllung der Anforderungen) auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV
- Nachweis über erfolgte Funktionstests. **(A)**

2.1.3. Installation

2.1.3.1. Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. **(A)**

2.1.3.2. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. **(A)**

2.1.3.3. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen. **(A)**

2.1.4. Stromversorgung

2.1.4.1. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehrerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. **(A)**

2.1.4.2. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefehrerung und ordnet die Befehrerung aller Anlagen an.

Die Einrichtung einer Peripheriebefehrerung ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen. **(A)**

2.1.4.3. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. **(A)**

2.1.4.4. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail an notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren. **(A)**

2.1.4.5. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. (A)

2.1.5. Sonstiges

2.1.5.1. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. (A)

2.1.5.2. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. (A)

2.1.5.3. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. (A)

2.2. Veröffentlichung

2.2.1. Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind

a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und

b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. (A)

2.2.2. Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch oder schriftlich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover oder luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de, unter Angabe des Aktenzeichens **4244/30316-3 (33/24)**

und umfasst folgende Details:

- **DFS-Bearbeitungsnummer (Ni-3768-c)**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung). (A)**

2.2.3. Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist. (A)

3. Luftverkehrsrechtliche Zustimmung hinsichtlich militärischer Belange

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens II-1619-24-BIA mit den endgültigen Daten:

- Art des Hindernisses,
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe über Erdoberfläche und
- Gesamthöhe über NHN

anzuzeigen. **(A)**

4. Gemeindliche Belange

Sämtlicher Baustellenverkehr ist ausschließlich über die im Antrag genannten Wege und Straßen durchzuführen. **(A)**

5. Arbeitsschutz

- 5.1. Gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz besteht die Verpflichtung durch eine Gefährdungsbeurteilung die sich für die Beschäftigten aus der Tätigkeit ergebenden Gefährdungen zu ermitteln und festzustellen, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung und Risikobewertung sind alle Arbeitsbereiche bzw. Arbeitsplätze und Tätigkeiten zu berücksichtigen, die im Betrieb bestehen bzw. erfolgen. Diese sind auf Ihre Gefährdungs- und Belastungsfaktoren hin zu bewerten und zu untersuchen. **(A)**
- 5.2. Für die Windenergieanlage ist eine Gefährdungsbeurteilung nach den §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz sowie nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen und das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist in schriftlicher Form zu dokumentieren. **(A)**
- 5.3. Neben der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz sind gemäß der Betriebssicherheitsverordnung die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der zu Verfügung gestellten Arbeitsmittel zu ermitteln. **(A)**
- 5.4. Zu allen Einrichtungen, wie Maschinen, persönlichen Schutzausrüstungen und Niederspannungsgeräten, die unter den Geltungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) – Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt – fallen, sind am Betriebsort die EG-Konformitätserklärungen sowie die Betriebsanleitungen aufzubewahren. **(A)**
- 5.5. Zu allen Einrichtungen, die unter den Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes fallen, sind folgende Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren:
 - Prüfberichte über die Prüfungen vor Inbetriebnahme
 - Betriebsanweisungen
 - Prüfberichte über die wiederkehrenden Prüfungen. **(A)**
- 5.6. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist ein Rettungskonzept zu erstellen. Darin sind Rettungsverfahren und Fluchtmöglichkeiten festzulegen, die für eine wirksame Erste Hilfe und Rettung erforderlich sind. Insbesondere sollen die Schnittstellen zwischen internen Maßnahmen und externen Rettungskräften beschrieben werden. Das Rettungskonzept ist mit den örtlichen Rettungskräften abzustimmen. **(A)**
- 5.7. Die Flucht- und Rettungswegpläne sind an einer gut sichtbaren Stelle dauerhaft auszuhängen. **(A)**
- 5.8. Die Windenergieanlage muss mittels Anlagenkennzeichnung eindeutig identifizierbar sein. **(A)**

5.9. Anfahrtswege sind mit den örtlichen Rettungskräften abzustimmen. (A)

6. Sicherung der Anlage in Störungsfällen

6.1. Alle Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes, die zu erheblichen Belästigungen, erheblichen Nachteilen oder Gefahren in der Nachbarschaft führen können, sind der zuständigen Genehmigungsbehörde per E-Mail unter immissionsschutz@landkreishildesheim.de oder den o.g. Kontaktdaten unverzüglich nach Feststellung der Störung fernmündlich oder schriftlich auf elektronischem Wege mitzuteilen. (A)

6.2. Die WEA müssen fernüberwacht und bei Störung automatisch auf eine ständig besetzte Stelle (Fernüberwachung) aufgeschaltet werden. Im Störfall müssen die Windkraftanlagen automatisch abgeschaltet werden. Die Überwachungszentrale des Wartungsunternehmens als ständig besetzte Stelle ist anzugeben. (A)

6.3. Der Betrieb der WEA ist mittels des in die WEA integrierten Fernüberwachungssystems ENERCON SCADA oder ENERCON SCADA Edge System fern zu überwachen und bei auftretenden Störungen unverzüglich in einen sicheren Betriebszustand zu überführen oder gänzlich abzuschalten, sofern eine Überführung der sicherheitsrelevanten Betriebsparameter in die Sicherheitsgrenze nicht möglich ist. (A)

6.4. Die Funktionsfähigkeit des Fernüberwachungssystems ENERCON SCADA oder ENERCON SCADA Edge System ist vor Inbetriebnahme der WEA durch eine externe sachverständige Person zu überprüfen und deren Funktionsfähigkeit gegenüber der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) als zuständige Genehmigungsbehörde durch Nachweis zu bestätigen. (A)

7. Bodenschutz

7.1. Das Bodenschutzkonzept vom 02.08.2023 (Dr. Böker und Partner, Oldenburg) ist umzusetzen. Die in der erwähnten Version dargestellten Ergänzungen (z.B. Bodenschutzplan, Anlagen 2.1 und 2.2) sind entsprechend umzusetzen. (A)

7.2. Das Bodenschutzkonzept ist bei Bedarf zu ergänzen. Die Folgebewirtschaftung (8.) von betreffenden oder angrenzenden Flächen ist dabei zu berücksichtigen. (A)

7.3. Für die Arbeiten ist eine gemäß DIN 19639 qualifizierte Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu beauftragen. (A)

7.4. Die BBB hat auch die Folgebewirtschaftung sowie ggf. daraus ergebende weitere Maßnahmen zu begleiten. (A)

7.5. Die Protokolle der BBB sind der Unteren Bodenschutzbehörde direkt zu übermitteln. (A)

7.6. Der Beginn der Maßnahme ist mit einer Vorlaufzeit von einer Woche bei der Unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen (Herr Grube 05121/309-4221 oder wulf.grube@LandkreisHildesheim.de). (A)

7.7. Die Untere Bodenschutzbehörde ist zu einer Bauanlaufbesprechung einzuladen. (A)

8. Naturschutz

8.1. Die beschriebenen Maßnahmen der Maßnahmenblätter V 01, V 03 bis V 05, Var5 bis Var8 und

E.01 des LBP sind verbindliche Bauvorlage dieser Genehmigung und sind vollumfänglich umzusetzen. (A)

- 8.2. Maßnahmenblatt E 02 ist verbindliche Bauvorlage dieser Genehmigung. Abweichend von dem im Maßnahmenblatt E 02 genannten Betrag wird das Ersatzgeld mit 61.730,00 € festgesetzt. (A)

Landschaftsbild Wertstufe	Berechnung	Betrag €
Mittel	$€ 4.454.628 * 0,0183 * 0,045$	3.668,39
Gering	$€ 4.454.628 * 0,6517 * 0,02$	58.061,62
Summe		61.730,01

- 8.3. Das Ersatzgeld ist vor Baubeginn der Anlage unter Angabe des Verwendungszwecks: „Ersatzgeld WKA Bockenem“ auf eines der Konten des Landkreises Hildesheim einzuzahlen. (B)
- 8.4. Der Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde vorab schriftlich anzuzeigen. (A)
- 8.5. Die Protokolle fledermausschützender Betriebsalgorithmen (Abschaltzeiten einschließlich der maßgeblichen meteorologischen Messdaten) sind der Naturschutzbehörde auf Verlangen zugänglich zu machen. (A)

9. Denkmalrechtliche Genehmigung der Erdarbeiten nach §§ 10 und 13 NDSchG

Hiermit wird Ihnen unter Einhaltung der folgenden Punkte die denkmalrechtliche Genehmigung der Erdarbeiten gem. § 10 i. V. m. § 13 NDSchG erteilt:

- 9.1. Die von den Erdarbeiten betroffene Fläche ist in Ausdehnung und Tiefe der Erdarbeiten vollflächig archäologisch zu untersuchen. (A)
Damit sind sämtliche mit der Baumaßnahme in Zusammenhang stehenden Erdarbeiten, auch Zuwegungs- und Leitungslegungen sowie Stellflächen fach-archäologisch zu untersuchen. (A)
- 9.2. Die durchzuführende archäologische Untersuchung ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim (freia.troeger@landkreishildesheim.de und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD), Referat Archäologie (sebastian.messal@nld.niedersachsen.de), Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover abzustimmen. (A)
Dies dient der Abstimmung der Herangehensweise an die facharchäologische Untersuchung in Form von z.B. Sondageschnitten, vollflächigem Oberbodenabzug oder einer baubegleitenden Untersuchung. (H)
- 9.3. Die Untersuchung muss durch einen ausgebildeten Grabungstechniker oder Archäologen erfolgen, dessen Auswahl mit dem Landkreis Hildesheim (bauordnungsamt@landkreishildesheim.de), als Untere Denkmalschutzbehörde und dem NLD abzustimmen ist. (A)
- 9.4. Der Bodenabtrag muss rückschreitend schichtweise mit einem Kettenbagger mit zahnloser Grabenschaufel erfolgen. (A)
- 9.5. Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie

Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Knochen, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmale der Erdgeschichte gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim und dem NLD unverzüglich gemeldet werden. **(A)**

- 9.6. Archäologische Befunde, die sich noch jenseits der bauseitigen maximalen Eingriffstiefe fortsetzen und ohne Gefährdung (!) erhalten werden können, sind in Rücksprache mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem NLD nach einer Planumsdokumentation (inkl. Abbohrung) mit Geotextil und einer sterilen Trennschicht abzudecken und zu schützen. **(A)**
- 9.7. Es bedarf der schriftlichen Freigabe der Baumaßnahme nach Abschluss der archäologischen Untersuchung. **(A)** Diese erfolgt ausschließlich über die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim. **(A)**
- 9.8. Die aktuellen Richtlinien zur Dokumentation archäologischer Maßnahmen / Ausgrabungen des NLD, sowie die Anlage dazu sind einzuhalten. **(A)**
- 9.9. Ein qualifizierter Kurzbericht ist seitens der beauftragten archäologischen Fachkraft spätestens nach sechs Wochen und der Abschlussbericht inklusive Gesamtdokumentation spätestens zwölf Monate nach Beendigung der Maßnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem NLD vorzulegen. **(A)**
- 10. Baugenehmigung nach § 70 NBauO inkl. Brandschutz**
- 10.1. Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist die Rückbau-Verpflichtungserklärung vom 01.11.2023 Bestandteil dieses Bescheides. **(A)**
- 10.2. Der Bescheid wird erst wirksam, sobald für die Absicherung der Rückbauverpflichtung und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücke (inkl. Beseitigung aller Bodenversiegelungen) gem. § 35 Abs. 5 BauGB eine angemessene Sicherheitsleistung in Form einer unbedingten und selbstschuldnerischen unbefristeten Bank- oder Konzernbürgschaft unter Ausschluss der Einrede oder Vorausklage bei der Genehmigungsbehörde (Untere Bauaufsichtsbehörde) eingereicht worden ist.
Die Rückbausicherung durch Bank- oder Konzernbürgschaft ist vor Baubeginn bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
Die Sicherheitsleistung wird auf 736.000,00 € (kalkulierte Rückbaukosten brutto in 25 Jahren bei Inflationsrate 2,0 %) festgesetzt. **(B)**
- 10.3. Aufgrund Ihres Antrages vom 06.06.2024 wird diese Genehmigung gem. § 67 Abs. 3 NBauO unter der aufschiebenden Bedingung der Einreichung des Standsicherheitsnachweises bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde erteilt. Hierzu sind mir die noch ausstehenden (evtl. geänderten) erforderlichen Nachweise der Standsicherheit (Typenprüfung für die Standsicherheit einschließlich Bodengutachten sowie Schal- und Bewehrungsplänen für die Gründung), Nachweis der Konformität -die Überprüfung der Übereinstimmung der vorliegenden Typenstatik auf diesem Boden- nachträglich nach Genehmigung zur Prüfung vorzulegen. Vor Prüfung und Freigabe des Standsicherheitsnachweises darf mit der Baumaßnahme **nicht begonnen** werden. **(B)**
- 10.4. Für Standsicherheitsnachweise und Prüfungen ist die Richtlinie für Windenergieanlagen in der aktuellen Fassung vom 14.06.2021 (VVTB MBl. S. 1030) zu Grunde zu legen und bei Bedarf zu aktualisieren. **(A)**

- 10.5. Die Ausführung der Baumaßnahme darf nur nach geprüften statischen Unterlagen einschließlich der geprüften Konstruktionszeichnungen erfolgen. Für die Ausführung der Bewehrungsarbeiten und die Montage des Turmes der Windenergieanlagen ist ein anerkannter Prüflingenieur mit der Überwachung zu beauftragen. Der Bauaufsicht des Landkreises Hildesheim ist spätestens mit dem Antrag auf Schlussabnahme die Abnahmebescheinigung des Prüflingenieurs zu den Akten zu geben. **(A)**
- 10.6. Die wiederkehrenden Prüfungen von Maschinen und Rotorblättern sowie der Tragkonstruktion sind entsprechend der DIBT Richtlinie für Windenergieanlagen (in der zurzeit gültigen Fassung) Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Abschnitt 15, durchzuführen. Der Bauaufsicht des Landkreises Hildesheim ist die Dokumentation der Prüfung in den festgelegten Abständen vorzulegen. **(A)**
- 10.7. Bei Feststellungen von Mängeln, die die Standsicherheit der Windenergieanlage betreffen bzw. beeinträchtigen, sind diese umgehend der Bauaufsicht des Landkreises Hildesheim mitzuteilen. **(A)**
- 10.8. **Spätestens 25 Jahre** nach Inbetriebnahme der WEA 5 ist ein Standsicherheitsnachweis vorzulegen, der die tatsächliche Betriebszeit (Entwurfslebensdauer) der Anlage berücksichtigt. Er kann sich auf die Teile der Windenergieanlagen beschränken, für die der Standsicherheitsnachweis unter Zugrundelegung einer Entwurfslebensdauer (hier für 25 Jahre) geführt wurde. **(A)**
- 10.9. Über das Eisabwurferkennungssystem inkl. Abschaltung ist eine Fachbauleitererklärung vorzulegen. **(A)**
- 10.10. Die Windenergieanlage Nr. 5 ist entsprechend der Vermaßung im Amtlichen Lageplan auf dem Baugrundstück zu errichten. **(A)**
- 10.11. Für das mit dieser Baugenehmigung zugelassene Bauvorhaben sind pro Anlage 1 Pkw-Einstellplatz auf dem Baugrundstück im Aufstellungsbereich der Anlage bis zur Ingebrauchnahme des Bauvorhabens einschl. der erforderlich verkehrsgerechten Zu- und Abfahrten herzustellen, ausreichend zu befestigen und benutzbar zu halten (§ 47 Abs. 1 NBauO). **(B)**
- 10.12. Stellplätze, deren Zu- und Abfahrten und Fahrgassen dürfen, wenn die Versickerung des Niederschlagswassers nicht auf andere Weise ermöglicht wird, nur eine Befestigung haben, durch die das Niederschlagswasser mindestens zum überwiegenden Teil versickern kann (§ 9 Abs. 4 NBauO). **(A)**
- 10.13. Das Brandschutzkonzept des Brandschutzbüros Monika Tegtmeier Nr. E-160EP3/R1/166/HT Index B vom 28.11.2022 mit der technischen Beschreibung Brandschutz der Fa. Enercon D0446785/2.3-de wird Gegenstand dieser Genehmigung und muss mit Ergänzungen komplett umgesetzt werden. **(A)**
- 10.14. Nach Fertigstellung ist vom Ersteller des Brandschutzkonzeptes bzw. durch einen anerkannten Sachverständigen eine Bestätigung über die Umsetzung (Konformitätserklärung) vorzulegen. **(A)**
- 10.15. Für die erforderliche Löschwasserversorgung muss ein Sonderalarmplan in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr aufgestellt werden, der den Einsatz von Tanklöschfahrzeugen und Einsatzkräfte regelt. **(A)**

- 10.16. Über die Errichtung der Blitzschutzanlage gem. DIN EN 62305 und der DIN 61400-24 ist eine Fachbauleitererklärung vorzulegen. **(A)**
- 10.17. Die vorgesehenen Rauchschalter müssen auf eine ständig besetzt Stelle (Fernüberwachung) aufgeschaltet werden. Bei Auslösung der Rauchschaltermelder muss die Windkraftanlage automatisch abgeschaltet werden und eine akustische Alarmierung auslösen, die im gesamten Bereich der jeweiligen Windenergieanlage unmissverständlich zu hören ist. Über die Rauchmeldeanlagen ist eine Errichterbescheinigung durch einen zertifizierten Fachbetrieb vorzulegen. **(A)**
- 10.18. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind in jeder Windenergieanlage Handfeuerlöscher mit insgesamt mind. 36 Löschmitteleinheiten stets griff- und funktionsbereit (2 Handfeuerlöscher im Fußbereich der Windkraftanlage und 2 Handfeuerlöscher oben in der Gondel) vorzuhalten. **(A)**
- 10.19. Für die Windenergieanlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 als Übersichtsplan mit den Zuwegungen, Höhenangaben, Notfallplan, einer textlichen Erläuterung und einer Telefonliste anzufertigen und nach Freigabe 5-fach (2 x Wettergeschützt und 3 x in Papierform) sowie 2 CD's zur Einführung vorzulegen. **(A)**
- 10.20. Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 NBauO angeordnet. **(A)**

11. Immissionsschutz

- 11.1. Die Anlagen sind nach Maßgabe der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) zu errichten und zu betreiben. **(A)**
- 11.2. Der von der Errichtung und dem Betrieb der WEA ausgehende Schall darf am nächstgelegenen Gebäude bzw. an zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden folgende Werte nicht überschreiten (vgl. Nr. 6.1 der TA Lärm):

• <u>Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten:</u>	
Tag	45 dB(A)
Nacht	35 dB(A)
• <u>Reine Wohngebiete:</u>	
Tag	50 dB(A)
Nacht	35 dB(A)
• <u>Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete:</u>	
Tag	55 dB(A)
Nacht	40 dB(A)
• <u>Kern-, Dorf-, und Mischgebiete:</u>	
Tag	60 dB(A)
Nacht	45 dB(A)
• <u>Urbane Gebiete:</u>	
Tag	63 dB(A)
Nacht	45 dB(A)
• <u>Gewerbegebiete:</u>	
Tag	65 dB(A)

Nacht 50 dB(A)

- Industriegebiete (Tag und Nacht): 70 dB(A).

Die vorstehend genannten Immissionsrichtwerte beziehen sich dabei auf folgende Zeiten:

- tags 06.00 – 22.00 Uhr
- nachts 22.00 – 06.00 Uhr. **(A)**

- 11.3 Die in der Schallimmissionsprognose des TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 13.12.2024, Bericht-Nr. 2023-WND-SL-008-R1, angenommenen Betriebsmodi, Os und Os der WEA zur Tages- bzw. Nachtzeit sind zu verwenden. Es ist sicherzustellen, dass die angegebenen Schalleistungspegel $L_{WA, Okt}$ in dB(A) als maximal zulässige Emissionswerte eingehalten werden:

WEA Nr.	Betriebsmodus (Tag)	Schalleistungspegel [dB(A)]	Betriebsmodus (Nacht)	Schalleistungspegel [dB(A)]
5	Os	106,8	Os	106,8

Dabei werden die Oktav-Bänder entsprechend des Technischen Datenblattes – Oktavbandpegel Betriebsmodus Os, Enercon GmbH, Dokument-Nr. D02693759/1.0-de für die WEA festgeschrieben:

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Mode Os [dB(A)]	85,4	91,4	95,9	100,3	101,9	101,2	94,5	75,2
Mode Vs [dB(A)]	85,4	91,4	95,9	100,3	101,9	101,2	94,5	75,2

Dabei sind die Unsicherheiten wie folgt berücksichtigt worden:

Unsicherheiten [dB(A)]	σ_R	σ_P	σ_{Prog}	ΔLO
	0,5	1,2	1,0	1,6

(A)

- 11.4. Spätestens zwölf Monate nach der Inbetriebnahme ist eine Überprüfung der im o. g. Geräuschimmissionsgutachten prognostizierten Immissionspegel durch Messung der tatsächlich hervorgerufenen Emissionen der WEA und anschließender erneuter Schallausbreitungsberechnung nach dem Interimsverfahren mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln hinsichtlich der ursprünglich betrachteten Immissionsorte durch eine nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle durchzuführen (Abnahmemessung).

Der Umfang der Abnahmemessung ist zuvor mit der UIB als Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Die Ergebnisse der Abnahmemessung sind der UIB unaufgefordert vorzulegen. **(A)**

- 11.5. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der WEA ist der UIB unaufgefordert zu der vorstehend geforderten Abnahmemessung eine Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung vorzulegen. **(A)**

- 11.6. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA 5 ist der UIB spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen. **(A)**

- 11.7. Die WEA 5 ist in einem vierjährigen Rhythmus beginnend ab Inbetriebnahme von einem

Sachverständigen gemäß § 29a BImSchG einschließlich einer Vor-Ort-Inspektion auf ihren technischen Zustand sowie den genehmigungskonformen Betrieb zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist der UIB unaufgefordert vorzulegen. **(A)**

- 11.8. Die WEA 5 ist im Falle des Eisansatzes über die Sensorik der Eisansatzerkennungssystem EP5 der Firma Wölfel Wind Systems GmbH abzuschalten und der Rotor in eine vorbestimmte Azimut-Position auszurichten (parallel zu Wegen). **(A)**
- 11.9. Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eisansatzerkennung-Systems ist spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Systems nachzuweisen. **(A)**
- 11.10. Es sind Warnhinweise bzw. Warnschilder mit dem Hinweis auf die Möglichkeit von Eisabwurf bzw. -fall an der Zuwegung zu der WEA 5 vorzusehen. Der Unteren Immissionsschutzbehörde ist vor Inbetriebnahme der WEA eine entsprechende Anzeige mit der Anzahl und den Aufstellungsorten vorzulegen. **(A)**
- 11.11. Es ist ein Schattenwurf-Abschaltsystem fachgerecht zu installieren und zu betreiben. Die WEA 5 ist hierdurch abzuschalten, wenn an den relevanten Immissionsorten die vorgegebenen Grenzwerte der Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) erreicht werden. **(A)**
- 11.12. Vor Baubeginn sind der Unteren Immissionsschutzbehörde Dokumente zu dem zu installierenden Schattenwurf-Abschaltsystem zur Prüfung vorzulegen. Erst nach Freigabe durch die UIB darf die WEA mitsamt dem entsprechenden Abschaltssystem errichtet werden. Äußert sich die UIB binnen drei Monate nach Vorlage der Dokumente nicht, gilt die Freigabe als erteilt. **(B)**
- 11.13. Die Daten zur Sonnenscheindauer und zu Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit des Schattenwurf-Abschaltsystems über mindestens ein Jahr ab Inbetriebnahme der WEA 5 dokumentiert werden. Die Ergebnisse sind der UIB unaufgefordert vorzulegen. **(A)**
- 11.14. Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Schattenwurf-Abschaltmoduls sind spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Systems nachzuweisen. **(A)**
- 11.15. Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG ergebenden Pflichten können auch nach Erteilung dieser Genehmigung nachträgliche Anordnungen getroffen werden (§ 17 BImSchG). Den Erlass entsprechender nachträglicher Anordnungen, insbesondere zur Sicherstellung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm, behalte ich mir ausdrücklich vor. **(A)**

12. Wasserrecht – Allgemeines Wasserrecht

- 12.1. Die geplante Windenergieanlage ist entsprechend der vorgelegten Planung auszuführen, sofern in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist. Dabei sind die einschlägigen Vorschriften (WHG, AwSV) und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Jede wesentliche Abweichung von den Antragsunterlagen und nachträgliche Änderungen, die mit der der Gründung der WEA zu tun haben, sind rechtzeitig vor der Bauausführung der Unteren Wasserbehörde des Landkreis Hildesheim zur Prüfung und Abstimmung vorzulegen. **(A)**
- 12.2. Maßnahmen bei denen aufgrund der Gründungstiefe mit Grundwasserfreilegung zu rechnen ist, sind rechtzeitig vor der Ausführung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreis Hildesheim anzuzeigen. **(A)**

- 12.3. Die folgenden Vorhaben sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreis Hildesheim rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen:
- Entnahme von Grundwasser (z.B. Grundwasserhaltung)
 - Bohrungen in den Grundwasserleiter
 - Einbringen von Stoffen (z.B. Kies zur Baugrundverbesserung, Beton) ins Grundwasser
- Die Anzeige ist der Unteren Wasserbehörde des Landkreis Hildesheim formlos mit allen für die Beurteilung notwendigen Unterlagen und Angaben vorzulegen. **(A)**
- 12.4. Alle Arbeiten, die sich nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können, erfordern eine wasserrechtliche Erlaubnis. Hierzu zählen insbesondere Grundwasserabsenkungen. Mit den Arbeiten darf nicht vor Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. **(A)**
- 12.5. Bei Errichtung von baulichen Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern (z.B. Grabenverrohrung) oder Gewässerquerungen (Kabel, Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen, Düker etc.) bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hildesheim zu beantragen. **(A)**
- 12.6. Alle Baustoffe und -materialien die bauzeitlich oder dauerhaft in Kontakt mit dem Grundwasser stehen oder bei denen ein Kontakt mit dem Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann, müssen grundwasserverträglich sein. **(A)**
- 12.7. Bei der Baustelleneinrichtung und der Baudurchführung sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum Boden-, Grundwasser- und Gewässerschutz zu beachten. **(A)**
- 12.8. Die Baustelleneinrichtung und die eigentlichen Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung der Oberflächengewässer und des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften verhütet wird. **(A)**
- 12.9. Baustofflager sind auf befestigten Flächen einzurichten. **(A)**
- 13. Wasserrecht – Wassergefährdende Stoffe/Schäden**
- 13.1. Der Austritt von wassergefährdenden Stoffen z. B. während der Bauphase ist der Unteren Wasserbehörde sofort zu melden und es sind unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung der ausgetretenen Stoffe zu ergreifen. **(A)**
- 13.2. Schäden mit wassergefährdenden Stoffen sind zusätzlich auch unverzüglich an die Feuerwehr-Einsatzleitstelle Hildesheim zu melden. Die Feuerwehreinsatzleitstelle ist unter der Telefonnummer: 0 51 21 / 3 01 22 22 oder der E-Mail-Adresse: Leitstelle@stadt-hildesheim.de zu erreichen. **(A)**
- 13.3. Der Betreiber hat eigenverantwortlich Maßnahmen zur Erkennung und Rückhaltung von austretenden wassergefährdenden Stoffen zu treffen, um dem Besorgnisgrundsatz zu entsprechen. Dabei kann er sich an den technischen Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) orientieren. Es ist gem. § 44 Abs. 4 AwSV gut sichtbar eine Telefonnummer anzubringen, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung des Betreibers erfolgt. **(A)**

- 13.4. Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die Anlage muss außer Betrieb genommen werden, soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren, sobald eine nachteilige Veränderung des Wassers und des Bodens durch eine Undichtigkeit zu besorgen ist. Die Untere Wasserbehörde des Landkreis Hildesheim sind unverzüglich zu unterrichten. **(A)**
- 13.5. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ohne entsprechende Schutzvorkehrung gegen einen Eintrag dieser Stoffe in den Boden, ist unzulässig. Das Betanken, das Warten und das Reinigen von Maschinen und Fahrzeugen darf nur auf befestigten Flächen erfolgen. **(A)**
- 13.6. Beim Flüssigkeitswechsel an der Getriebe-, Kühl- oder Hydraulikeinheit entstehende Tropfverluste sind geeignet aufzufangen. Hierzu sind mobile ausreichend große Auffangwannen und Ölbindemittel in ausreichender Menge im Bereich des Spezialtankfahrzeuges bereitzuhalten. **(A)**
- 13.7. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden, restlos aufzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste. Es ist Ölbindemittel in ausreichender Menge bereitzuhalten. **(A)**
- 13.8. Die Sicherheitseinrichtungen der Anlage gegen den Austritt von wassergefährdenden Stoffen sind im Zuge der regelmäßigen Wartung der Anlage einer Kontrolle zu unterziehen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen. **(A)**

14. Ausnahme vom Bauverbot des § 24 NStrG

Hiermit wird Ihnen unter Einhaltung der folgenden Punkte die Ausnahme vom Bauverbot gem. § 24 NStrG erteilt:

- 14.1. Die WEA 5 ist im Falle des Eisansatzes über die Sensorik der Eisansatzerkennungs-System EP5 der Firma Wölfel Wind Systems GmbH abzuschalten und der Rotor in eine vorbestimmte Azimut-Position auszurichten (parallel zu Wegen).
- 14.2. Im Umfeld der WEA 5 sind Warnhinweise bzw. Warnschilder mit dem Hinweis auf möglichen Eisabwurf aufstellen. Um hier gewährleisten zu können, dass dies tatsächlich umgesetzt wird, ist die Aufstellung der Schilder durch eine entsprechende Anzeige mit der Anzahl und den Aufstellungsorten zu belegen und der UIB unaufgefordert vorzulegen.

III. Hinweise

1. Allgemeines

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen gem. § 18 BImSchG in den Nebenbestimmungen Nr. 1.2 und 1.3 aus wichtigen Gründen verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). (H)

2. Luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG

- 2.1. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht einzuholen, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind. (H)

- 2.2. Die Entscheidung nach § 14 LuftVG ist gemäß §§ 1, 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung, i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftkostV gebührenpflichtig. Die Kosten werden dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung gestellt. (H)
- 2.3. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen. (H)

3. Militärisch flugbetriebliche Belange

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar. (H)

4. Baugrund

- 4.1. Im Untergrund des Standorts sind lösliche Sulfatgesteine aus dem Muschelkalk in Tiefen $\leq 200\text{m}$ u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Da es nach dem Kenntnisstand des LBEG im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, ist dem Standort formal die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.2.1987, Az. 305.4 – 24 110/2). Die vom LBEG hinsichtlich der Erdfallgefährdung standardisiert empfohlenen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen beziehen sich auf Wohngebäude und sind für die Planung von Windenergieanlagen nur eingeschränkt anwendbar. Es wird empfohlen bei der Baugrunderkundung insbesondere auf Sulfatgesteine oder Hinweise auf Subrosion zu achten. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Baugrunderkundung, ist ggf. die Gründung der Windenergieanlage so vorzunehmen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungskonstruktion schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlage dauerhaft sichergestellt ist. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de >Geologie>Geogefahren>Subrosion>Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren. (H)
- 4.2. Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie; <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=1XLOROaN>). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. (H)
- 4.3. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen relevant sind, ist das Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001) zu beachten. Das Schreiben ist unter folgendem Pfad hinterlegt:
https://www.lbeg.niedersachsen.de/download/207638/TOeB-Anfragen_zu_Salzabbaugerechtigkeiten_und_Erdoelaltvertraegen_im_Rahmen_von_Flurbereinigungsverfahren.pdf (H)

5. Bodenschutz

Eine landwirtschaftliche Verwertung von Bodenmaterial kann bauordnungspflichtig sein und sollte ggf. rechtzeitig vorab mit dem Bauordnungsamt des Landkreis Hildesheim abgestimmt bzw. beantragt werden. (H)

6. Naturschutz

- 6.1. Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, nach fachlichem Erfordernis und zu bestimmten Witterungsverläufen die Einhaltung von Abschaltzeiten zum Schutze von Fledermäusen und Greifvögeln auch nachträglich zu verfügen. (H)
- 6.2. Bestehende Ausgleichsmaßnahmen (Streuobstwiese) auf dem Grundstück Flst. 40 Fl. 2, Gemarkung Evensen in einer Flächengröße von 2.000 m² sind als Baulast für den Windpark bereits eingetragen. (H)

7. Denkmalrechtliche Genehmigung der Erdarbeiten nach §§ 10 und 13 NDSchG

- 7.1. Es ergeht der Hinweis auf die sog. „Bamberger Liste“, in der Archäologen/Grabungsfirmen benannt sind (<https://www.uni-bamberg.de/amanz/service/deutsche-grabungsfirmen/>). (H)
- 7.2. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht vorher die Fortsetzung der Arbeiten durch die Denkmalbehörde gestattet wird. (H)
- 7.3. Es ergeht der Hinweis auf § 6 Abs. 3 NDSchG. Die Kosten hat der Verursacher der Erdarbeiten zu tragen. (H)
- 7.4. Sie als Antragstellerin sind verantwortlich für die korrekte Einhaltung der hier genannten Auflagen und Hinweise und müssen diese an die ausführenden Firmen weitergeben. (H)
- 7.5. Die Nichteinhaltung der Auflagen und Hinweise der denkmalrechtlichen Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 250.000 € geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbes. die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen. (H)

8. Baugenehmigung nach § 70 NBauO inkl. Brandschutz

- 8.1. Die jeweils einzuhaltenden betriebstechnischen Voraussetzungen der Einzelkomponenten der WEA sind bindend zu beachten. (H)
- 8.2. Es wird dringend empfohlen den Transformator in der Gondel mit einer wirksamen automatischen Löschanlage auszustatten. (H)
- 8.3. Entsprechend des allgemeinen Brandschutzkonzeptes des Brandschutzbüros Monika Tegtmeyer Nr. E-160EP5/E3/R1/166/HT wird dringend empfohlen ein Konzept für die Höhenrettung aufzustellen, die eine Evakuierung unabhängig von der örtlichen Feuerwehr sicherstellt.
Das erforderliche Equipment ist vorzuhalten.
Das Konzept für die Höhenrettung wäre mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde abzustimmen. (H)

9. Erschließung

Die Erschließung des geplanten Baustandortes für die Windenergieanlage ist mit der örtlichen Feldmarktsinteressentenschaft abzustimmen. (H)

10. Immissionsschutz

- 10.1. Wesentliche Änderungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG). (H)
- 10.2. Soweit hinsichtlich der Einstufung von Vorhaben Zweifel (Art der Änderung i. S. d. §§ 15, 16 BImSchG) bestehen, ist die Rechtsfolge vorab einvernehmlich mit der UIB zu klären. (H)
- 10.3. Die Genehmigung kann auch nach Eintritt der Unanfechtbarkeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). (H)

11. Wasserrecht – Wassergefährdende Stoffe/Schäden

Beim Einsatz von wassergefährdenden Stoffen ist zu beachten, dass möglichst nicht oder nur schwach wassergefährdende Stoffe verwendet werden sollten. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf nur mit besonderer Sorgfalt erfolgen. (H)

12. Straßennutzung

Durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der NLStBV, Geschäftsbereich Hannover liegenden Kreisstraße 314 berührt. U.a. ergeben sich aus den straßenrechtlichen Maßgaben des § 24 NStrG Abstandsforderungen, hier Bauverbot an Straßen (20m). Abstände zu Verkehrswegen sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eiswurfes einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Dieser Mindestabstand (hier: 1,5 x (160m + 166m) = 489m) wird von der geplanten WEA in Bezug auf die Kreisstraße 314 unterschritten. (H)

IV. Begründung

1. Sachverhalt / Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 01.11.2023, ergänzt mit Schreiben vom 27.10.2023, haben Sie die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer WEA vom Typ Enercon E 160 EP5 E3 R1, mit einer Nennleistung von 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 166,0 m und einem Rotordurchmesser von 160,0 m beantragt. Die WEA 5 soll dabei in der Stadt Bockenem, Gemarkung Klein Ilde stehen.

Die geplante Anlage WEA 5 bildet mit den bereits errichteten WEA 1 - 4 und 6 den Windpark Bockenem Repowering.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

2.1. Formelle Voraussetzungen

Rechtsgrundlage für die Entscheidung sind die §§ 4, 6, 12 und 19 BImSchG, die 4. und 9. BImSchV sowie § 6 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG).

Das Verfahren soll Ihrem Antrag entsprechend als vereinfachtes Verfahren gem. § 4 i. V. m. § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

2.1.1. Genehmigungsbefähigung, Zuständigkeit

Die beantragte Windenergieanlage fällt unter die Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die vorstehend genannte Nummer umfasst Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen.

Die Windenergieanlage ist nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlage liegt gemäß Nummer 8.1 lit. a) der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) bei dem Landkreis Hildesheim.

2.1.2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Unter Nr. 5 des Antragsformulars 1.1 Ihrer Antragsunterlagen haben Sie für die geplante WEA 5 angegeben, dass eine UVP nicht erforderlich sei, da das Vorhaben in der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) nicht genannt ist bzw. das Vorhaben dem § 6 WindBG unterfällt.

Für die hier geplante Windenergieanlage besteht für sich genommen nach dem UVPG mitsamt der Anlage 1 grundsätzlich keine Pflicht zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) i.S.v. § 5 Abs. 1 UVPG.

Neben der nun beantragten WEA 5 sind bereits die WEA 1 – 4 und 6 im gleichen Gebiet errichtet worden. Unter Betrachtung aller sechs WEA als gemeinsame Anlage wäre vorliegend nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG für die sodann anzusetzende Windfarm bestehend aus 6 WEA eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i.S.v. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG durchzuführen.

Dementgegen steht jedoch, dass gem. § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in einem Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG, abweichend von den Vorschriften des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 des BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen ist.

Dies gilt jedoch nur, wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes (ROG) oder § 2 Abs. 4 des BauGB durchgeführt wurde und soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Die WEA 5 soll vorliegend mit Turm und Fundament innerhalb des Vorranggebietes Wind des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2016) des Landkreis Hildesheim errichtet werden.

Das RROP 2016 trifft keine Aussage dazu, ob es sich um eine Rotor-In oder Rotor-Out-Planung handelt. Demnach ist für die Anwendbarkeit von § 6 WindBG das Fundament entscheidend. Dieses liegt vollkommen im Vorranggebiet. Entsprechend der Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vom 19.07.2023 liegt die WEA somit in einem ausgewiesenen Gebiet nach § 6 WindBG i.V.m. § 8 des ROG.

§ 6 WindBG findet im Übrigen Anwendung, da im Planungsverfahren eine Umweltprüfung nach § 8 ROG durchgeführt worden ist. Für Raumordnungspläne, die nach dem 20. Juli 2006 in Kraft getreten sind, findet sich eine Vorschrift im ROG, welche eine Umweltprüfung verbindlich vorschreibt. Hierfür wurden im Rahmen der Aufstellung des RROP 2016 entsprechende Kartierungen und Untersuchungen vorgenommen. Die UBA als Genehmigungsbehörde hat entsprechend der o.g. Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG die Qualität und Prüfungstiefe der im Rahmen dieses Planungsverfahrens durchgeführten Umweltprüfung nicht zu prüfen. § 6 WindBG erfordert lediglich in formaler Hinsicht die Durchführung einer Umweltprüfung. Materielle Anforderungen an die Durchführung werden nicht gestellt. Ob und wie intensiv das

Artenschutzrecht bei der Planausweisung geprüft wurde, ist daher für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG nicht von Bedeutung.

Das ausgewiesene, hier betroffene Windenergiegebiet liegt darüber hinaus nicht, auch nicht in Teilflächen, innerhalb eines Natura 2000-Gebietes, eines Naturschutzgebietes oder eines Nationalparks.

Insofern wird festgestellt, dass im Genehmigungsverfahren für die geplante WEA § 6 WindBG Anwendung findet.

Somit sind gem. § 6 Abs. 1 WindBG im vorliegenden Verfahren abweichend von den Vorschriften des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

Einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG bedarf es aufgrund von § 6 Abs. 1 WindBG vorliegend nicht.

2.2. Materielle Voraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Sie als Antragsteller haben zu gewährleisten, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und Vorsorgemaßnahmen entsprechend dem Stand der Technik dafür zu treffen, dass dieser Schutz gewahrt bleibt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG sind dabei Immissionen, also Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche (physikalisch messbare) Erscheinungen, die auf die immissionsschutzrechtlichen Schutzgüter – Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter – einwirken (vgl. § 3 Abs. 1-3 BImSchG). Immissionen, die ursächlich den Emissionen aus dem Betrieb einer Windenergieanlage zugerechnet werden können, kommen insbesondere in Form von Schall, Eiswurf bzw. -fall sowie Schattenwurf in Betracht.

Zu dem Vorhaben der Antragstellerin sind folgende Behörden und Stellen gehört worden:

- Landkreis Hildesheim
 - Umweltamt
 - Bauordnungsamt
 - Amt für Kreisentwicklung und Infrastruktur
 - Amt für Hoch- und Tiefbau und Gebäudemanagement
- Stadt Bockenheim
- Stadt Bad Salzdetfurth
- Gemeinde Lamspringe
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
 - Geschäftsbereich Hannover (Straßenverkehrsrecht)
 - Dezernat 42 / Sachgebiet Luftsicherheit
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Northeim
- Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Liebenburg
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

- Eisenbahn-Bundesamt
- Autobahn GmbH des Bundes
- Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL)
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Die Stellungnahmen der o. g. Stellen und Behörden wurden im Laufe des Verfahrens sowie in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt. Zu den Stellungnahmen, Genehmigungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides im Einzelnen:

**2.2.1. Raumordnung
Landkreis Hildesheim – Kreisentwicklung und Infrastruktur**

Die geplante Anlage befindet sich innerhalb eines Vorranggebiets Windenergienutzung.

Der Anlagenstandort entspricht den Zielen der Raumordnung.

Das RROP 2016 für den Landkreis Hildesheim trifft keine Aussage zu Rotor-In oder Rotor-Out. Demnach ist für die Anwendbarkeit von § 6 WindBG das Fundament entscheidend. Dieses liegt vollkommen im Vorranggebiet. § 6 WindBG ist also anwendbar. Siehe dazu auch: *BMWK: Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz, Kapitel 2.1.2.3: Lage der WEA im Windenergiegebiet.*

**2.2.2. Luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)**

Der Erteilung einer Genehmigung für das o. g. Vorhaben mit folgender Windenergieanlage als Bestandteil:

WEA	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung	Höhe ü. NN in m	Höhe ü. Grund in m
5	2	51/1	Klein Ilde	430,00	250,00

wird gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung, nach Beteiligung der Deutschen Flugsicherung (DFS) zugestimmt, sofern die Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG zur Wahrung der Sicherheit des zivilen und militärischen Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit mit den oben genannten Auflagen verbunden wird.

**2.2.3. Militärisch flugbetriebliche Belange
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw)**

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Belange der Bundeswehr im hiesigen Verfahren nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Trägerin öffentlicher Belange keine Einwände.

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

**2.2.4. Straßennutzung
Amt für Hoch- und Tiefbau und Gebäudemanagement**

Von dem Bauvorhaben ist die Kreisstraße 314 betroffen. Nach § 24 NStrG sind Abstände zu Verkehrswegen wegen der Gefahr des Eisabwurfes zu beachten. Dieser Mindestabstand (hier: 1,5 x (160m + 166m) = 489m) wird von der geplanten WEA in Bezug auf die Kreisstraße 314 unterschritten. Da aber ein hohes

öffentliches Interesse an der Errichtung von Windkraftanlagen besteht, kann eine Ausnahme vom Bauverbot nach § 24 NStrG im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens erteilt werden.

Die Straßenverkehrsbehörde erteilt die Genehmigung nach § 24 NStrG.

2.2.5. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)

Es ist vorgesehen die geplante Windenergieanlage während der Bauzeit und im Betrieb über Gemeinde- und Wirtschaftswege, die im Privateigentum oder im Eigentum der Stadt Bockenem stehen, an den öffentlichen Verkehr anzubinden. Die Kreisstraße 314 ist für die Erschließung nicht vorgesehen. Das Vorhaben findet daher im Grundsatz meine Zustimmung.

2.2.6. Gemeindliches Einvernehmen und Sicherung der Erschließung Stadt Bockenem

Seitens der Stadt Bockenem bestehen keine Bedenken oder Anregungen zum in Rede stehenden Vorhaben.

2.2.7. Stadt Bad Salzdetfurth

Seitens der Stadt Bad Salzdetfurth bestehen keine Bedenken oder Anregungen zum in Rede stehenden Vorhaben.

2.2.8. Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Northeim

Der Baustandort der geplanten Windenergieanlage 5 befindet sich in der offenen Feldlage südwestlich von Klein Ilde. Es handelt sich hier um einen weitgehenden Ackerbaustandort, der über einen bestehenden Wirtschaftsweg erschlossen wird.

Es muss sichergestellt sein, dass über die in diesem Zusammenhang erforderliche Nutzung der örtlichen Wirtschaftswege mit deren Eigentümer Einvernehmen besteht.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen stimmt dem Vorhaben grundsätzlich zu, sofern der o.g. Hinweis beachtet wird (s. Hinweis unter Abschnitt III).

2.2.9. Arbeitsschutz Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bestehen aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken, wenn die Nebenbestimmungen und Hinweise, wie sie vorstehend aufgeführt sind, in den Bescheid aufgenommen werden.

Die Bauvorlagen wurden nicht auf ihre Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung geprüft (§ 63 Abs. 1 NBauO).

2.2.10. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Das LBEG hat in Bezug auf dessen vertretene Belange keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

2.2.11. Wald Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Liebenburg

Der Standort der geplanten Windenergieanlage WEA 5 hält ausreichend Abstand zu den in der Nähe gelegenen Waldflächen (Norden: ca. 128 m, kein Feldgehölz, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan

LBP auf S. 20 beschrieben, sondern Wald i.S.d. § 2 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung NWaldLG; Süden: 220 m), allerdings überschreiten die Rotorradien die Grenze des 100-m-Abstandspuffers zum nördlich gelegenen Wald. Den Wald betreffende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind jedoch bezgl. der Avifauna nicht zu erwarten bzw. können Fledermäuse betreffend unter Berücksichtigung der Verminderungsmaßnahmen (Einhaltung fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen, Maßnahme VAR 8) ausgeschlossen werden (s.a. Einzelfallprüfung aus Genehmigungsverfahren von 2019 — SCHÖTTLER 2018 und meine Stellungnahme dazu vom 11.03.2019). Zudem besteht eine Vorbelastung durch die inzwischen zurückgebauten alten WEA.

Zwar kommt es laut LBP (S. 43, 49) im Zuge der Errichtung der WEA zu keiner Gehölzentnahme, nach den Unterlagen 2.2 (Amtliche Karte) und 2.7 (Vermaßte Zuwegung) schneidet allerdings die dauerhafte Zuwegung kleinflächig das nördlich der WEA 5 gelegene Waldstück an. Ebenso ist nach dem LBP ein Ausbau des an die Waldfläche angrenzenden Feldweges erforderlich (S. 15 u. 20, 4 m befahrbare Breite). Entsprechend könnten laut LBP (S. 61) „angrenzende Gehölzstrukturen oder Waldränder während der Bauphase negativ betroffen sein“.

Um die ansonsten erforderliche Abarbeitung walddrechtlicher-Belange zu vermeiden (Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG und erforderliche Ersatzaufforstung nach § 8 (4) NWaldLG) sollte die Zuwegung so modifiziert werden — siehe Planung aus 2019 —, dass diese Inanspruchnahme vermieden wird. Außerdem darf der Ausbau des Feldweges nicht zulasten der Waldfläche erfolgen. Ansonsten wären diese Belange in den Unterlagen abzuarbeiten.

Sofern die Hinweise zur Waldinanspruchnahme beachtet werden, werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Mit E-Mail vom 11.07.2025 hat die Antragstellerin die o.g. Hinweise zur Waldinanspruchnahme akzeptiert und wird kein Zuwegungsverlauf über das Waldstück und kein Ausbau des Feldweges zulasten der Waldfläche bei der Errichtung der WEA 5 vornehmen.

2.2.12. Bodenschutz

Landkreis Hildesheim – Untere Bodenschutzbehörde

Gemäß § 1 Bundes Bodenschutz Gesetz (BBodSchG) sind die Bodenfunktionen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dazu sind u. a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen zu treffen. Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte durch Einwirkungen sollen so weit wie möglich vermieden werden. Sie sind im Rahmen der Vorsorge auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.

Nach § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Dies beinhaltet auch Flächen, die nicht direkt von einer Baumaßnahme betroffen sind, sondern nur für eine bestimmte Zeit beansprucht werden. Gemäß § 7 BBodSchG sind alle verpflichtet, Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen.

Ein Bodenschutzkonzept und die daraus ergehenden Maßnahmen sind geeignetes Mittel, um die erwähnten Belange in der Praxis umzusetzen.

2.2.13. Naturschutz

Landkreis Hildesheim – Untere Naturschutzbehörde

Die in den Gemarkungen Evensen und Klein Ilde derzeit vorhandenen Windkraftanlagen 1 – 4 und 6 sollen um die Windkraftanlage 5 erweitert werden. Die neue Anlage wird leistungsfähiger, höher und mit einem größeren Rotor ausgestattet sein. Für die Anlage im Außenbereich gem. § 35 BauGB ist die Eingriffsregelung des BNatSchG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren i.S.v. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unmittelbar anzuwenden.

Im gegenständlichen Verfahren ist die WEA 5 des Windparks Bockenem Repowering I beantragt.

Die Vorhabenträgerin hat die maßgeblich zu beachtenden naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Belange in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Vorhaben ermittelt und dargestellt und sowohl im Vorfeld als auch im Zuge der Planung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu den anzuwendenden gesetzlichen Grundlagen, den methodischen Standards, den Bewertungsergebnissen und der Ableitung von erforderlichen Kompensationsmaßnahmen bzw. der Ersatzgeldzahlung gem. § 15 BNatSchG abgestimmt. Hierfür sind neben den Bestimmungen zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz des BNatSchG insbesondere auch unmittelbar geltende Regelungen des WindBG und des BImSchG anzuwenden.

Grundsätzlich sind die Ergebnisse des landschaftspflegerischen Begleitplanung für die Genehmigung in praktikable und begründete Nebenbestimmungen umzusetzen. Die in den, in der Nebenbestimmung 8.1 genannten, Maßnahmenblättern beschriebenen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen entsprechen den vorhandenen Beschreibungen aus der landschaftspflegerischen Begleitplanung und sind nach Prüfung durch die Naturschutzbehörde in sich schlüssig und nachvollziehbar und somit im Einzelnen ohne weitere Detaillierung umsetzbar. Einer gesonderten inhaltlichen Bestimmung in Form zusätzlicher Nebenbestimmungen bedarf es hier somit nicht.

Hinsichtlich der Kalkulation des gem. § 15 (6) BNatSchG zu entrichtenden Ersatzgeldes für nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurden die zugrundeliegenden Teilbeträge und Bewertungsfaktoren einvernehmlich mit Ihnen korrigiert. Im Wesentlichen waren die genannten Nettopreise gegen Bruttopreise auszuwechseln. Die nachgereichte Kostenzusammenstellung zur Kalkulation der Gesamtkosten ist nach dieser Anpassung akzeptiert, ebenso die Faktoren zur Berechnung des Ersatzgeldes gem. Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP).

Das Ersatzgeld für das Maßnahmeblatt E2 berechnet sich basierend auf einer Investitionssumme von 4.454.628,00 € auf insgesamt 61.730,00 €.

Somit entsprechen die genannten und beschriebenen Maßnahmen den Ergebnissen der vorliegenden landschaftspflegerischen Planung und repräsentieren des Weiteren auch die einvernehmlich zwischen der Naturschutzbehörde und der Vorhabenträgerin getroffenen Abstimmungen. Das Benehmen der Naturschutzbehörde zu dem beantragten Vorhaben gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG gilt damit als hergestellt.

2.2.14. Denkmalrechtliche Genehmigung der Erdarbeiten nach §§ 10 und 13 NDSchG Landkreis Hildesheim – Bauordnungsamt, Untere Denkmalschutzbehörde

Das Baugrundstück befindet sich in siedlungstopographisch guter Lage in der Nähe der Lamme. Zudem sind in der Nachbarschaft zwei zerstörte Grabhügel kartiert, die auf eine entsprechende vorgeschichtliche Nutzung des Gebietes hinweisen. Von archäologischen Funden und Befunden ist daher unbedingt auszugehen.

Bei archäologischen Funden und Befunden handelt es sich um Kultur- bzw. Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (§§ 1 und 3 Abs. 4 NDSchG). Durch die geplante Baumaßnahme können archäologische Funde und Befunde zerstört, bzw. von Ihrem Platz (in situ) entfernt werden. Dafür bedarf es einer denkmalrechtlichen Genehmigung der Erdarbeiten gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 NDSchG i.V.m. § 13 NDSchG, die unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden kann. Die Auflagen beinhalten in diesem Fall eine facharchäologische Untersuchung, Bergung und Dokumentation entsprechend der benannten Richtlinien des Nieders. Landesamtes für Denkmalpflege.

Es wird angeraten, für die facharchäologische Untersuchung einen ausreichenden Zeitpuffer einzuplanen, um im Falle von Funden und Befunden keine Zeitverzögerung der Baumaßnahme zu verursachen. Eine Untersuchung vor Beginn der Baumaßnahme wäre ebenfalls möglich, um den Bauablauf später nicht zu stören.

Soll ein Kulturdenkmal ganz oder teilweise zerstört werden, so ist der Veranlasser der Zerstörung zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals verpflichtet. § 6 Abs. 3 NDSchG (sog. Veranlasserprinzip).

Die Genehmigung kann unter Einhaltung der benannten Auflagen und Hinweise erteilt werden.

Das Benehmen mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege nach § 20 Abs. 2 NDSchG ist hergestellt.

2.2.15. Baugenehmigung gem. § 70 NBauO inkl. Brandschutz Landkreis Hildesheim – Bauordnungsamt

Das für die Errichtung von einer Windkraftanlage in Rede stehende Grundstück liegt südwestlich der Ortschaft Klein Ilde im Außenbereich. Da für diese Bereiche keine Bebauungspläne gemäß § 30 BauGB existieren, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben hier nach § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich.

Gemäß dieser Vorschrift sind unter anderem Vorhaben, die der Nutzung der Windenergie dienen im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die Stadt Bockenem hat mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes von dem Instrument der Steuerung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht und Standorte für die Nutzung der Windenergie in ihren Gemeindegebiet dargestellt. Planerische Zielsetzung dieser Flächennutzungsplanänderung ist die positive Standortausweisung für Windenergieanlagen mit gleichzeitiger grundsätzlicher Ausschlusswirkung auf den übrigen Flächen der Gemeindegebiete i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Mit Urteil des Nds. Oberverwaltungsgericht Lüneburg v. 30.03.2022 12 KN 159/21 wurde nach Prüfung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Hildesheim festgestellt, dass die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bockenem an einem Veröffentlichungsmangel leidet und somit keine Ausschlusswirkung mehr besteht. Somit sind die Anlagen planungsrechtlich privilegiert und zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Zu den Belangen des Natur- und Umweltschutzes wurden die zuständigen Fachbehörden gehört. Auf die Stellungnahmen von dort wird verwiesen. Danach stehen die genannten Belange der geplanten WEA 5 nicht entgegen.

Für die Windenergieanlage ist gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für das Vorhaben eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. Eine entsprechende Rückbauverpflichtungserklärung liegt den Antragsunterlagen in Kapitel 8.1.3 bei.

Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB soll die Baugenehmigungsbehörde durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung dieser Rückbauverpflichtung sicherstellen.

Da dem Vorhaben keine Belange des Natur- oder Umweltschutzes sowie der Raumordnung entgegenstehen, ist die geplante Windenergieanlage planungsrechtlich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig.

Hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens und der Sicherung der Erschließung der WEA wird darauf verwiesen, dass das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. BauGB als erteilt gilt. Sämtlicher Baustellenverkehr ist dabei jedoch ausschließlich über die im Antrag genannten Wege und Straßen durchzuführen, da Straßen und Wege der Stadt Bockenem nicht zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Auflage wurde im hiesigen Bescheid ebenfalls berücksichtigt.

Zur Sicherung der Einhaltung baurechtlicher Vorgaben sind Nebenbestimmungen aufgrund der o.g. Maßnahme mit dem entsprechend vorliegenden Antrag nach § 64 NBauO in den hiesigen Bescheid aufzunehmen.

2.2.16. Immissionsschutz

Landkreis Hildesheim – Untere Immissionsschutzbehörde

Eine Windenergieanlage stellt eine Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG dar. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen unter anderem so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Das Vorhaben entspricht unter Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen diesen Anforderungen.

Gem. § 18 Abs. 1 erlischt die Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) oder eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) worden ist.

Der Landkreis Hildesheim als Genehmigungsbehörde kann gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG bestimmen, dass mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage innerhalb einer angemessenen Frist zu beginnen ist. Damit soll ein vorsorgliches Sammeln von Genehmigungen durch den Genehmigungsinhaber vermieden werden. Die Fristsetzung stellt dabei eine Nebenbestimmung zur Genehmigung dar, die von angemessener Dauer sein muss. Dies hängt insbesondere vom Umfang des Vorhabens und den damit verbundenen tatsächlichen und technischen Schwierigkeiten ab (s. auch Jarass, BImSchG, 14. Auflage 2022, Rn. 3, 5).

Aus Praxiserfahrung kann auf das folgende an die Genehmigungserteilung folgende Verfahren verwiesen werden:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist innerhalb von drei Wochen nach Erhalt dem Marktstammdatenregister zu melden. Erst nach erfolgter Meldung kann die Antragstellerin mit der Genehmigung an der EEG-Ausschreibung teilnehmen, über die sie einen Zuschlag erhält. Die Zuschläge des jeweiligen Gebotstermins werden von der Bundesnetzagentur rund 4 bis 6 Wochen später bekannt gegeben. Basierend hierauf steht für den Windpark erst der Stromtarif fest, sodass mit den Banken die Finanzierung und die Bürgschaftsstellung für WEA-Hersteller und Baufirmen endverhandelt werden kann. Prognostiziert wird hierfür eine Dauer von etwa 3 Monaten. Mit einem Baubeginn ist frühestens nach dem erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen zu rechnen. Aufgrund der ggf. schlechten Wetterverhältnisse, die grundsätzlich zeitlich schwer vorhersehbar sind, sowie von sich ggf. ständig ändernder Lieferzeiten von Windenergieanlagen kann nicht garantiert werden, dass die WEA innerhalb eines Jahres vollständig errichtet werden kann. Daher wird eine weite Frist von drei Jahren für den Bau und die Inbetriebnahme der WEA für angemessen erachtet, da die Antragstellerin hierdurch nicht in unnötigen Zeitdruck gerät, der Bau und die Inbetriebnahme der Anlage jedoch in einem absehbaren Zeitraum zu erfolgen hat, bevor die Genehmigung erlöschen würde.

Im Übrigen erlöschen auch die in der immissionsschutzrechtlich einkonzentrierten Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen, wie der Baugenehmigung gem. § 71 Abs. 1 NBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre lang unterbrochen worden ist. Insofern erscheint auch hierdurch eine Frist mit einer Dauer von drei Jahren als angemessen.

Die Frist beginnt gem. § 31 Abs.2 VwVfG grundsätzlich mit der Bestandskraft der Genehmigung zu laufen.

Darüber hinaus erlischt die Genehmigung gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Hierauf ist Vollständigkeitshalber ebenfalls hinzuweisen.

In der Schallimmissionsprognose für die Windenergieanlage 5 am Standort Klein Ilde (Niedersachsen) des TÜV Nord, Dipl. Ing. L. Zieren, vom 13.12.2024, Berichts-Nr. 2023-WND-SL-008-R1, wird der Betriebsmodus Os-1 angesetzt. Die geplante WEA 5 soll tagsüber (06:00 bis 22:00 Uhr) und auch nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) im Modus Os-1 unter Volllast laufen.

Eine Sicherstellung, dass der hier betrachtete und gutachterlich berücksichtigte Betriebsmodi an der WEA 5 zur Tag- bzw. Nachtzeit Verwendung finden und die jeweiligen hierfür angegebenen Schalleistungspegel als maximal zulässige Emissionswerte eingehalten werden und es damit nicht zu einer weitergehenden Überschreitung kommt, wird durch entsprechende Anordnung des Betriebsmodi erreicht.

Es wird eine Überprüfung der tatsächlich von den WEA hervorgerufenen Schallemissionen (Abnahmemessung i. S. v. Nr. 5.2 der, per RdErl. d. MU vom 21.01.2019 eingeführten, „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Nds. MBl. S. 343)) angeordnet um eine dauerhafte Einhaltung des o.g. gewährleisten zu können. Hinsichtlich der Abnahmemessung sei im Übrigen darauf verwiesen, dass die Ergebnisse einer immissionsseitigen Vermessung der Windenergieanlagen an den zu betrachtenden Immissionsorten aufgrund von Hintergrundgeräuschen bzw. Störgeräuschen, die durch die Vegetation in der Umgebung der weit entfernten Immissionsorte oder Wind verursacht werden können, mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht belastbar wäre. Insofern sind Immissionsmessungen bei WEA mit messtechnischen Schwierigkeiten, insbesondere durch das beschriebene ungünstige Verhältnis von Anlagen- und Hintergrundgeräuschen, aber auch durch meteorologische Schwankungen verbunden. Aus diesem Grund wird i. d. R., für die Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben von Windenergieanlagen, eine emissionsseitige Abnahmemessung im Nahfeld von Windenergieanlagen mit einer anschließenden Ausbreitungsrechnung mit den real vermessenen Anlagendaten durchgeführt. Auf diese Vorgehensweise soll auch hier zurückgegriffen werden, um möglichst belastbare Ergebnisse über die vorliegende Situation zu erhalten und damit einen möglichst hohen Grad des Immissionsschutzes zu gewährleisten.

Die grundsätzliche Plausibilität der o. g. Schallimmissionsprognose wurde durch Gutachterliche Stellungnahme Klein Ilde (NI) der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 28.01.2025, Projekt-Nr. DD-2412-085-DE, bestätigt. Das vorgelegte Gutachten folgt den Vorgaben der TA-Lärm, sowie der ISO9613-2 und dem Interimsverfahren.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung darf insofern nicht aus Gründen des Lärmschutzes versagt werden.

Daneben hat die UIB als Genehmigungsbehörde gem. Nr. 3.3.5 des Nds. Windenergieerlasses 2021 nach Errichtung der WEA und nach der erfolgten Abnahmemessung die WEA zu überwachen. Diese behördliche Überwachungspflicht kann jedoch, durch die Erteilung von Genehmigungsaufgaben, die eine periodisch wiederkehrende Überprüfung einschließlich einer Vor-Ort-Inspektion durch eine sachverständige Person in höchstens vierjährigem Abstand vorsehen, auf die Kontrolle der diesbezüglichen Dokumentation eingeschränkt werden. Letztere Einschränkung soll durch die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz erreicht werden.

Aus den Schutzpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergibt sich im Übrigen auch die Notwendigkeit der Verhinderung bzw. Reduzierung der Gefahr, die von der WEA 5 hinsichtlich Eiswurf bzw. Eisfall ausgehen kann. Insofern ist im Falle des Eisansatzes über die Sensorik der Eisansatzerkennung EP5 der Firma Wölfel Wind Systems GmbH die WEA abzuschalten und deren Rotoren in eine vorbestimmte Azimut-Position auszurichten. Die Ausrichtung soll hier parallel zu Wegen erfolgen, damit möglichst kein Eis von der WEA auf diese Schutzobjekte gelangen kann. Dies dient im Wesentlichen dem Schutz der Allgemeinheit vor eisbedingten Schäden und Unfällen. Aus demselben o. g. Grund wird die Antragstellerin zusätzlich verpflichtet, im Umfeld der WEA Warnhinweise bzw. Warnschilder mit dem Hinweis auf möglichen Eisabwurf aufzustellen. Um hier gewährleisten zu können, dass dies tatsächlich umgesetzt wird, ist die Aufstellung der Schilder durch eine entsprechende Anzeige mit der Anzahl und den Aufstellungsorten zu belegen.

Hinsichtlich des von der geplanten WEA ausgehenden Schattenwurfes ist anzumerken, dass gemäß den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen des

Länderausschusses für Immissionsschutz eine Belastung von 30 Stunden im Kalenderjahr bzw. 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden darf.

Schattenwurf tritt auf, wenn Sonnenstrahlen aufgrund des Sonnenstandes zwischen den Blättern der WEA hindurch verlaufen, bevor sie auf zu schützende Güter wie Anwohner, Schlaf- und Büroräume, Krankenhäuser und ähnliche bauliche Strukturen, treffen. Dadurch entsteht ein Schattenwurf, der störend sein und im schlimmsten Fall bei lichtempfindlichen Personen epileptische Anfälle auslösen kann.

In der Schattenwurfprognose für die Windenergieanlage 5 am Standort Klein Ilde (Niedersachsen) des TÜV Nord, Dr. rer. Nat. Rasmus Fischer, vom 03.06.2023, Berichts-Nr. 2023-WND-SW-008-R0, kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer in Stunden bzw. im Jahr ausgehend von der geplanten Anlage die o.g. zulässigen Immissionsrichtwerte ohne schattenwurfbegrenzende Maßnahmen an allen Immissionsorten überschreiten wird. Die WKA-Schattenwurfhinweise sehen für diesen Fall vor, dass der Schattenwurf der WEA, die eine Überschreitung verursacht, mittels einer Abschaltautomatik entsprechend den Richtwerten begrenzt wird. Im vorliegenden Fall betrifft dies die geplante WEA 5.

Die grundsätzliche Plausibilität des o. g. Schattenwurfgutachten wurde durch Gutachterliche Stellungnahme Klein Ilde (NI) der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 28.01.2025, Projekt-Nr. DD-2412-085-DE, bestätigt. Das vorgelegte Gutachten folgt in der Methodik den Hinweisen des LAI.

Für die Immissionsorte, an denen eine Überschreitung prognostiziert wurde muss daher die Rotorschattenwurfdauer durch den Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls begrenzt werden. Ein solches Modul schaltet die WEA ab, wenn an den relevanten Immissionsorten die vorgegebenen Grenzwerte erreicht sind.

Zur Sicherstellung, dass ein Schattenwurfmodul tatsächlich installiert und in Betrieb genommen wird und damit die Grundpflichten des Betreibers gem. § 5 Abs. 1 BImSchG erfüllt werden, ist dies per Nebenbestimmungen (s. Nebenbestimmungen Nrn. 11.11-11.14) festzuschreiben.

Neben den o. g. Gutachten zu den Themen Schall und Schatten, wurde auch ein Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Klein Ilde vom TÜV Nord, M.Sc. J.A. Maschmann, Referenz-Nr. 2023-WND-066-CCV-R2, 05.03.2024, vorgelegt. Dies dient gleichzeitig als Turbulenz-Immissionsprognose nach dem BImSchG. Danach ist die die Standorteignung der zu betrachtenden WEA gemäß DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen von 2012 /2.8/ gewährleistet, und die Immissionen aus gutachterlicher Sicht zumutbar, solange die Standorteignung hinsichtlich der Auslegungswerte der Turbulenzintensität oder hinsichtlich der Auslegungslasten gewährleistet bleibt.

Auch dessen grundsätzliche Plausibilität wurde durch Gutachterliche Stellungnahme Klein Ilde (NI) der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 30.01.2025, Projekt-Nr. DD-2412-085-DE, überprüft. Danach ergibt sich, dass für die zu betrachtende Anlage die Bestätigung hinsichtlich der Standorteignung vorliegt.

Der Erteilung der Genehmigung stehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Hinderungsgründe entgegen.

2.2.17. Wasserrecht

Allgemeines Wasserrecht

Landkreis Hildesheim – Untere Wasserbehörde

Es bestehen aus allgemeiner wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Festgesetzte Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Wassergefährdende Stoffe/Schäden

Landkreis Hildesheim – Untere Wasserbehörde

Gegen das Vorhaben bestehen auch aus spezieller wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

2.2.18. Sonstiges

NLWKN, LGLN, ArL, Gemeinde Lamspringe

Der NLWKN, das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser und die Gemeinde Lamspringe haben zu dem hiesigen Bauvorhaben nicht innerhalb der Frist gem. § 10 Abs. 5 S. 3 BImSchG eine Stellungnahme abgegeben. Es ist insofern i.S.d. vorstehend genannten Rechtsgrundlage davon auszugehen, dass die entsprechenden Träger öffentlicher Belange sich nicht äußern wollen. Aus hiesiger Sicht ist nicht ersichtlich, dass von dort Bedenken gegen das Bauvorhaben bestehen könnten.

2.2.19. Eisenbahn-Bundesamt

Auch seitens des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3. Ergebnis

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass dem Genehmigungsantrag in dem Umfang stattzugeben ist, wie er sich aus dem Tenor in Verbindung mit den Nebenbestimmungen und den in Bezug genommenen Antragsunterlagen ergibt.

Danach sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Genehmigungsveraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt, so dass diese Genehmigung zu erteilen ist.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim, einzulegen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 Abs. 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung und ist gem. § 63 Abs. 1 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen diesen Bescheid kann bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, nach § 63 Abs. 2 BImSchG i.V.m. § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Engel



Zugrunde gelegte Rechtsquellen:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) vom 15.12.2023 (Bundesanzeiger; BAnz AT 28.12.2023 B4)

Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 S. 123), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Stand vom 13.03.2002, Aktualisierung 2019 mit Stand vom 23.01.2020

Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 9. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 251)

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010 S. 104)

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51)

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Art. 3 Klimaschutz-VerbesserungsG vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289)

Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420)

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289) und Verordnung vom 6. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 339)

Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass), Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW vom 20. Juli 2021 (Nds. MBl. S. 1398)

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Runderlass „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen“ (Windenergieerlass 2021), Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI, u. d. MW vom 20. Juli 2021 (Nds. MBl. S. 1398)

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz vom 01. Juni 2017 (BAz AT 08.06.2017 B5)

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Art. 1 der Änderungsverordnung zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 343)

Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzrechts (ZustVO-Abfall) vom 18. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 557), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 62)

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser) vom 10. März 2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 10.10.2022 (Nds. GVBl. S. 646)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Art. 1.1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)